

Altersversicherung = Assurance-vieillesse

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **4 (1926)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Einwirkung der französischen Revolution kam die schöne Sitte in Abgang, um zur Zeit der Restauration zu neuem Leben zu erwachen. Auf Antrag der städtischen Rechenkommission beschloß am 6. Juni 1820 der Stadtrat, jeweilen auf Weihnachten dem ältesten Bürger 2 Mütt Kernen, 2 Saum Wein und 2 Louisdors und der ältesten Bürgerin 4 Mütt Kernen, 2 Eimer Wein und 2 Louisdors zu verehren. 1853 wurden diese Naturalleistungen in jährliche Geldgaben von je Fr. 150 umgewandelt, die 1877 auf Fr. 200 erhöht wurden. Auch nach der Stadterweiterung und nach dem Aufhören der Sonderrechte der alten Bürger übte der Stadtrat die Sitte der Besenkung des ältesten Bürgers und der ältesten Bürgerin weiter, ja erweiterte den Kreis der Berechtigten, indem der Zinsertrag dreier kleinerer Fonds einverleibter Ausgemeinden seit 1920 alle zwei Jahre dem zweitältesten Bürger und der zweitältesten Bürgerin mit einem Glückwunsch des Stadtrates ausgerichtet wird.

Altersversicherung. Assurance-vieillesse.

Der 6. Dezember 1925 ist ein Ehrentag des Schweizervolkes: Mit 410,988 gegen 217,483 Stimmen hat es die Verfassungsvorlage betreffend die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung angenommen; 16 $\frac{1}{2}$ Stände gegen 5 $\frac{1}{2}$ sprachen sich für die Übertragung des Gesetzgebungsrechtes an den Bund auf diesem Gebiete aus.

Damit ist die erste Schlacht zur Erkämpfung des Ausbaus der Sozialversicherung siegreich beendet. Der eigentliche Kampf um die gesetzgeberische Gestaltung der Alters- und Hinterlassenenversicherung beginnt aber erst, denn nun heißt es, die Anhänger der Versicherung, welche mit dem in die Bundesverfassung aufzunehmenden Prinzip einverstanden waren, beisammen zu behalten und ihre divergierenden Meinungen auf eine gemeinsame Formel zu einigen. Es wird die nicht leichte Aufgabe der Bundesbehörden sein, den Vertretern des Liberalismus und des Föderalismus in organisatorischer Beziehung so weit entgegenzukommen, als es ohne Gefährdung der grundsätzlichen Richtlinien geschehen kann.

Entscheidend wird auch das Schicksal der neuen Alkoholvorlage die Gestaltung der Ausführungsgesetzgebung beeinflussen; ihre Annahme ermöglicht die ausreichende Finanzierung

der Alters- und Hinterlassenenversicherung, während ihre nochmalige Verwerfung durch Volk und Stände zu einer kaum zu verantwortenden Lage führen und die Tendenzen, die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung nach Kräften zurückzustutzen, begünstigen würde.

Die Vorarbeiten für die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind von den Bundesbehörden unmittelbar nach der Abstimmung in Angriff genommen worden. Zunächst werden Erhebungen über die bereits vorhandenen Fürsorgeeinrichtungen von Privatunternehmungen und Gemeinwesen, sowie über die bei den Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaften laufenden Einzel- und Kollektivversicherungen durchgeführt.

Angesichts dieser Situation ist die Aufgabe der Stiftung „Für das Alter“ klar vorgezeichnet; sie muß auf dem eingeschlagenen Wege fortfahren und sich bemühen, durch ihre Unterstützungs- und Propagandatätigkeit das Verständnis für die Notwendigkeit einer bessern Altersfürsorge in immer weitere Kreise zu tragen. Durch die Abstimmung vom 6. Dezember 1925 ist die Lage der Stiftung allerdings insofern erschwert worden, als auf der einen Seite manche Geber glauben, im Hinblick auf die nun in sicherer Aussicht stehende eidgenössische Altersversicherung größere Zurückhaltung üben zu dürfen, während auf der andern Seite eine Flut neuer Unterstützungsgesuche von seiten bedürftiger Greise und Greisinnen zuströmt, im guten Glauben, daß sie nunmehr ein Anrecht auf eine Altersrente besitzen.

Bibliographie

Aged Clients of Boston Social Agencies by a group of in-Editor. Published and Distributed by the Women's Educational and Industrial Union, Boston, 1925.

Dieser überaus wertvolle Beitrag zu der bisanhin dürftigen Literatur über Altersfürsorge verarbeitet Material, das aus zwei Quellen entsprungen ist: vor allem wurden dieser Studie 892 Unterstützungsfälle von über 75 führenden Wohlfahrtsorganisationen Bostons, hauptsächlich aber der Family Welfare Society, deren Bureau for the Aged zahlreiche Fälle von betreuten Personen über 65 Jahren für den Zeitraum 1919—1923 zur Ver-